

# RS OGH 1981/11/11 3Ob590/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1981

## Norm

EheG §97 Abs2

## Rechtssatz

Es geht nicht an, unter Außerachtlassung der Formvorschrift des§ 97 Abs 2 EheG rechtswirksam eine Vereinbarung unter der Voraussetzung der vorläufigen Fortsetzung der Ehe für einen ungewissen und wie sich gezeigt hat, tatsächlich längeren Zeitraum abzuschließen. Daß gerade ein Scheidungsverfahren anhängig war, als es zum Abschluß der Vereinbarung kam, genügt auch nicht, weil dieses Scheidungsverfahren später nie fortsetzt wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 590/81

Entscheidungstext OGH 11.11.1981 3 Ob 590/81

Veröff: MietSlg 33535

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0057634

## Dokumentnummer

JJR\_19811111\_OGH0002\_0030OB00590\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)